

Tabak-Arbeiter

Nr. 32 / Bremen, den 9. August 1924

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Der monatliche Bezugspreis beträgt vierzig Goldmark ohne Frangobrief.
— Redaktion: Montag, 9. August 1924. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahn.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, H. Dehmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmollfeld & Co. — Sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon:
Hilf Roland 4046. — Werb- und Einschreibendungen an Johannes Krohn, Bremen,
An der Weide 20 I. — Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. — Bank-
konto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H.,
Hamburg. — Verbandsauschuß: L. Schöne, Hamburg, Wefenbinderhof, Zimm. 45/46.

Am 9. August ist der 32. Wochenbeitrag fällig.

Der Achtstundentag auf der Internationalen Arbeitskonferenz.

II.

Im Anschluß an den Bericht von der Konferenz veröffentlicht das Wolffsche Telegraphenbureau eine halbamtliche Erklärung, das heißt eine Erklärung des Reichsarbeitsministeriums, für welches dieses jedoch die formelle Verantwortung nicht übernehmen will. In ihr wird bestritten, daß die angebliche internationale Gefahr und Beunruhigung auf der deutschen Arbeitszeitverordnung beruhen, sie beruhen vielmehr „auf den Verhältnissen, die zu dieser Verordnung gezwungen haben, also auf dem wirtschaftlichen und Währungszerbruch, auf dem jahrelangen Fehlen einer sachverständigen Behandlung des Reparationsproblems, auf Ruhreinbruch und Micum-Verträgen. Das Sachverständigengutachten ist mehr als drei Monate nach der deutschen Arbeitszeitverordnung ergangen; die neuen Arbeitszeiten bestanden bei seiner Aufassung. Das Sachverständigengutachten erwähnt den Achtstundentag überhaupt nicht. Das deutsche Volk hat im übrigen nicht nur formell, wie Direktor Thomas sagt, sondern voll und ganz auch materiell das Recht, die Regelung der Arbeitszeit als eine Angelegenheit der deutschen Souveränität zu betrachten. Es wird sich dagegen, daß etwa unter Verletzung der deutschen Souveränität ihm internationale Bindungen in Form von Garantien in dieser Beziehung auferlegt werden, ebenso entschieden wehren, wie schon früher gegen die von Herrn Thomas angeregte internationale Kontrolle der deutschen Arbeitszeit. Nicht zu seinen Vergnügen und nicht zu privaten Gewinnzwecken nahm das deutsche Volk eine Verlängerung der Arbeitszeit auf sich, sondern unter dem bitteren Zwange, sich am Leben zu erhalten.“

Man kann es verstehen, daß die deutsche Regierung sorgsam darauf bedacht ist, die Rechte von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren, die ihr der Versailler Vertrag gelassen hat. Ob der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes mit der Berufung auf das Sachverständigengutachten im Rechte ist oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Ganz entschieden müssen wir aber dagegen Einspruch erheben, daß die Wahrung der deutschen Souveränitätsrechte mit der Verlängerung der Arbeitszeit im Zusammenhang gebracht wird. Auch wir bestreiten den Regierungen der Länder, die das Washingtoner Abkommen noch nicht ratifiziert haben, das Recht, sich über die Nichtratifizierung durch Deutschland moralisch zu entrüsten. Nicht deshalb, weil die anderen auf Deutschland einen Druck ausüben, sondern um der Sache selbst fordern wir die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages.

Eine völlige Verdrehung der Tatsachen ist es, wenn im letzten Satz der halbamtlichen Erklärung gesagt wird, das deutsche Volk habe nicht zu seinem Vergnügen und nicht zu privaten Gewinnzwecken, sondern unter dem bitteren Zwange, sich am Leben zu erhalten, eine Verlängerung der Arbeitszeit auf sich genommen. Das deutsche Volk hat die Verlängerung der Arbeitszeit nicht auf sich genommen, sondern es führt einen hartnäckigen und verzweifelten Kampf gegen seine Bedrücker, gegen das Unternehmertum, das ihm aus Gewinn- und Herrschaft die Achtstundentag rauben will; gegen das Scharfmacher-tum, das die Zeit, da die Finanzkraft der Gewerkschaften durch die Inflation geschwächt ist, in ähnlicher Weise auszunutzen will, um das wehrfähige Volk unter das Joch zu zwängen. Das deutsche Volk wohnt den Forderungen zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht auf sich, sondern ist entschlossen, im Kampfe gegen seine

Bedrücker nicht zu erlahmen, wenn diese sich auch der Unterstützung der Reichsregierung erfreuen.

Die deutschen Arbeiter fordern nach wie vor die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Für die Reichsregierung ist es kein Ruhmestitel, daß sie den Schritt, zu dem sie doch kommen muß, nicht aus eigenem Antrieb und nicht auf Verlangen der deutschen Arbeiter, sondern unter dem moralischen Druck des Auslandes unternehmen wird. Denn daß Deutschland das Washingtoner Abkommen in absehbarer Zeit ratifizieren wird, unterliegt keinem Zweifel, so sehr sich auch die Scharfmacher und das mit ihnen verbündete Reichsarbeitsministerium dagegen wehren.

Eine ausländische Meinung über ein deutsches Tabakmonopol.

Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ berichtet nach einem Artikel von D. Laurent folgendes: Die interalliierte Sachverständigen-Kommission hat im Laufe ihrer in Paris abgehaltenen Sitzungen auch die Möglichkeiten der Einführung des Monopols in Deutschland für gewisse Verbrauchsprodukte erwogen, wie für Tabak, Streichhölzer, Zucker, Salz, Alkohol usw. Zu diesem Zwecke wandte sie sich an vier Spezialisten, die Herren Alprandi und Razuehelli (Italiener) und die Herren Huhn und Mager (Franzosen), um deren Meinung über die verschiedenen Systeme der Monopolisierung zu erfahren, welche sich für den gegebenen Fall anwenden ließen.

Die beiden ersten haben sich laut „Je Tabacco“ vornehmlich mit der Frage des Tabak- und Zündholzmonopols beschäftigt. Herr Alprandi weist darauf hin, daß die Einführung der Monopole in der finanziellen und wirtschaftlichen Organisation verschiedener Nationen eine große Bedeutung angenommen habe, indessen sei es bekannt, daß die alten Monopole heute nicht mehr denselben Faktor darstellen, wie zur Zeit ihrer Schaffung; Italien habe daher auch einige abgeschafft. Auch Frankreich hat sich ernstlich mit dem Auflösen des Zündholzmonopols beschäftigt, allerdings unter Beibehaltung der Tabakregie.

Was Deutschland anbelangt, wo von jeher der Industrie die größte Bewegungsfreiheit gelassen wurde, so sei es kaum für Monopole vorbereitet; überdies scheinen die sozialen Verhältnisse des Landes einer Aktionserweiterung nicht günstig zu sein. Das deutsche Volk besitzt jedoch einen so ausgesprochenen Disziplingeist, daß es eine Änderung in den fiskalischen Methoden erleichtert.

Die Grundlage des Studiums über die Art der Tabakversteuerung ist, nach Herrn Alprandi, „die Durchschnittsziffer der anzunehmenden Ausgaben eines jeden Einwohners“. Welches kann diese Durchschnittsziffer sein?

Die deutsche Regierung gibt als Durchschnittsverbrauch die Ziffer von 80 600 000 Kilogramm pro Jahr an, was 1,3 Kilogramm pro Person und in Schweizer Franken ausgedrückt 33,72 und in französischen Franken beiläufig 113 Franken ausmacht. Die Totalziffer des Verkaufs an die Verbraucher steigt auf 2 080 640 000 Schweizer Franken, wovon 686 348 000 Schweizer Franken das Steuerergebnis darstellen. Um die Berechnung zu erleichtern, hat der Staat den Schweizer Franken als Grundlage genommen, eine Goldmark gleich 1376 Schweizer Franken.

Der Schreiber des Artikels fragt sich, ob die Einführung des Tabakmonopols in Deutschland ohne Besteuerung des Verbrauchers mehr einbringen würde als 686 348 000 Schweizer Franken? Zweifellos bietet das gegenwärtige System dem Staat nicht wenige Vorteile wie die anderen. Das übliche Verhältnis sei nicht hergestellt. Die höchste Ziffer (10 Prozent bei Zigaretten) sei im Vergleich zu der französischen und italienischen

Regie, viel zu leicht; es sei das gleiche für die Taxe von 5 Prozent auf Kautabak und von 10 Prozent auf Schnupftabak.

Dazu kommt der, sich aus der dem Fabrikanten gelassenen Freiheit, den Verkaufspreis zu bestimmen, ergebende Uebelstand; entweder ist der Preis zu niedrig, weil die Qualität schlecht ist, und der Staat verliert einen Teil seiner Einnahmen, auf welche er rechtmäßig Anspruch hätte, oder das Gegenteil ist der Fall, da man einen Trust nicht verhindern könnte; wäre der Preis zu hoch, und der Staat wie die Industrie heimsten einen unrechtmäßigen Gewinn ein.

Ein Hindernis zur Schaffung des Monopols ist die Menge von Privatfabriken und Verkaufsläden, deren plötzliche Aufhebung eine große Verwirrung in die gegenwärtigen Zustände Deutschlands bringen würde. Ueberdies sei zu bemerken, daß man nicht eher ein Staatsmonopol schaffen könne, als bis der Staat mit absoluter Sicherheit auf die Hingebung und den Arbeitseifer aller seiner Mitarbeiter, vom höchsten bis zum niedrigsten, zählen kann.

Man könne schon heute voraussehen, daß die Verwaltung des neuen Monopols, an welcher alle Alliierten notwendigerweise, sei es in der Direktion oder der Kontrolle, teilnehmen müßten, auf Feindseligkeiten seitens eines Teiles des Personals stoßen würde, und Aufstand und Sabotage zur Folge hätten, was zu einer sehr schwierigen, selbst gefährlichen Lage führen müßte.

Eines ist sicher: Ein Monopol mit beschränkter Anzahl von Fabriken kann die allgemeinen Kosten um ein Bedeutendes verringern; auch der Ankauf von Rohprodukten würde unter günstigeren Bedingungen erfolgen, und unter Anwendung vollkommener Methoden, den Herstellungspreis verringern. Ueberdies sei die Einführung des Monopols vielleicht die einzige sichere Maßnahme um die Ueberzahl der Tabakdetallisten herabzuziehen.

Der Aufbau der Unternehmerorganisationen.

Die Gewerkschaften sind den Unternehmerverbänden vorausgegangen; sie erst waren die Ursache der Gründung von Unternehmerverbänden, mit deren Hilfe man sich der gewerkschaftlichen Bestrebungen, die man am liebsten ganz abgedrosselt hätte, zu erwehren versuchte. Die anfänglich vorhandenen Schwierigkeiten waren bald überwunden. Es ging ziemlich schnell voran; denn den Unternehmerverbänden stellten sich nicht jene Hemmnisse in den Weg, mit denen die Gewerkschaften hatten fertig werden müssen. So ließ sich in verhältnismäßig kurzer Zeit eine geschlossene Phalanx der Unternehmer schaffen. Ueber Art und Aufbau informiert eine dem „Reichsarbeitsblatt“ entnommene Uebersicht.

Die Zentrale der Arbeitgeberverbände besteht aus: Zentralausschuß der Unternehmerverbände. Hier laufen alle Fäden zusammen, von hier aus werden die Direktiven in großen, die Allgemeinheit der Unternehmer berührenden Fragen gegeben. Die Gliederung der Unternehmerverbände wurde nach Gewerbegruppen vorgenommen und zerfällt in folgende Hauptgruppen mit ihren Unterabteilungen:

Industrie: Hier sind zwei mächtige Verbände tonangebend: der Reichsverband der deutschen Industrie und die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Hinsichtlich der Zusammenfassung kann gesagt werden, daß der „Reichsverband“ die leichtere und fertiger arbeitende Industrie umfaßt, während die „Vereinigung“ die schwere Industrie vertritt. Letztere ist in der Hauptsache gegen die Arbeiter gerichtet. Diesen beiden Spitzenverbänden sind folgende Untergruppen angeschlossen: Dem Reichsverband der deutschen Industrie: 26 Fachgruppen, 510 Fachverbände, 19 landwirtschaftliche Verbände, 36 bauliche und allgemeine Verbände und 67 Handels- und Gewerbevereine. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände umfaßt: 55 Reichsfachverbände, 35 bezirksliche Fachverbände, 21 örtliche Fachverbände, 40 gemischtgewerbliche Fachverbände und 61 gemischtgewerbliche Ortsverbände.

Landwirtschaft. Als Eigenorganisation wirkt hier der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft. Ihm sind angeschlossen: Reichsverband der deutschen Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände, Reichsverband der deutschen Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterverbände, Reichsverband der deutschen Land- und forstwirtschaftlichen Gewerkschaften, Reichsverband der deutschen Land- und forstwirtschaftlichen Gewerkschaften, Reichsverband der deutschen Land- und forstwirtschaftlichen Gewerkschaften, Reichsverband der deutschen Land- und forstwirtschaftlichen Gewerkschaften.

schastlicher Reichsverband, Kartoffelbaugesellschaften, Verband der deutschen Zuckerindustrie, Verwertungsverband der deutschen Spiritusfabrikanten, Stärkesyndikat, Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Reichsgrundbesitzerverband, Reichslandbund landwirtschaftlicher Pächter, Reformbund der Gutshöfe, Reichsbund für Obst- und Gemüsebau und der Reichsverband der deutschen Gartenbauvereine.

Handel. Hier bilden drei Verbände die Spitze: 1. Die Vereinigung der Arbeitgeberverbände des deutschen Großhandels, die 24 Ortsgruppen zählt. 2. Zentralverband des deutschen Großhandels, umfassend 24 Bezirksgruppen, 217 Fachverbände, 11 Handelskammern und 6500 Einzelmitglieder. 3. Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, die sich zusammensetzt aus 29 Reichsfachverbänden, 6 Wirtschaftsverbänden, 20 Landes- und Bezirksverbänden, 9 sonstigen Verbänden und 4 Handelskammern.

Banken. 1. Zentralverband des Bank- und Bankiergewerbes, 1500 Mitglieder zählend. 2. Reichsverband der Bankleitungen, umfassend 32 Bezirks- und 19 Ortsverbände.

Versicherungswesen. 1. Reichsverband der Privatversicherung mit folgenden Untergruppen: Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, Verband der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften, Verband deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Einbruchdiebstahlversicherungsverband, Vereinigung deutscher Hagelversicherungsgesellschaften, Deutscher Glasversicherungsverband, Deutscher Transportversicherungsverband, Vereinigung der Versicherung gegen Aufruhrschäden, Verband deutscher Viehversicherungsgesellschaften, Vereinigung der Kautionsversicherer und Vereinigung für die Rückversicherung. 2. Arbeitgeberverband der deutschen Versicherungsunternehmen, eine gegen die Arbeiter gerichtete Kampforganisation mit 5 Bezirks- und 9 Ortsgruppen.

Verkehr. Reichsverband des deutschen Verkehrs gewerbes, umfassend Reichsausschuß der deutschen Binnenschifffahrt, Ausschuß der gesamten Spediteurverbände Deutschlands, Verband deutscher Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen, Reichsverband der Fuhrbetriebe, Gruppe des gewerblichen Kraftwagenverkehrs, Verband der Autoomnibusgesellschaften, Verband deutscher Luftfahrzeugindustrieller, Gruppe Nachrichtenwesen.

Handwerk. Reichsverband des deutschen Handwerks, bestehend aus: Deutscher Gewerbeakademietag, Zentralstelle für die deutsche Handwerkswirtschaft, 43 Fachverbänden, Deutscher Genossenschaftsverband, Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, 6 Kartellen und Vereinigungen von Fachverbänden und 8 Handwerkerbünden.

Sonstige Verbände. Der Hansabund für Handel, Gewerbe und Industrie ist ein Mischmasch von allen möglichen Interessengruppen. Im Anfang seines Bestehens hing er sich ein soziales Mantelchen um, nach und nach entwickelte er sich zu einer ausgesprochenen Unternehmerorganisation. Dem Hansabund gehören an: 11 eigene Arbeitgeberorganisationen und 406 Ortsgruppen, 113 Industrieverbände, 109 Handelsverbände, 95 kaufmännische Verbände, 98 Gewerbeverbände, 59 Handelskammern, 50 Innungen und 20 verschiedene Verbände.

Die durch Sperrdruck hervorgehobenen Organisationen gründeten am 18. Juni 1920 den Zentralausschuß der Unternehmerverbände „zur geschlossenen Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der deutschen Unternehmerschaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen“. Die so wichtigen Organisationen der Kartelle und Syndikate, die die Unternehmer als Produzenten zusammenfassen, sind in obiger Zusammenfassung nicht enthalten, sie dürfen aber bei einem Gesamtüberblick nicht vergessen werden.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Nach keine Entscheidung in der Lohnfrage.

Die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 21. Juli über die von den Tabakarbeiternverbänden geforderten Lohnsteigerungen haben leider noch nicht ihren Abschluß gefunden. Die Arbeitgebervertreter wiesen mit allem Nachdruck darauf hin, daß die gegenwärtigen Löhne in der Zigarrenindustrie völlig unzureichend sind und eine sofortige Auf-

besserung dringend erfordern. Wenn bei Schaffung des Reichstarifendes Ende Februar d. J. von Seiten der Arbeitgeber immer wieder betont worden ist, daß eine fortgesetzte Preissenkung für alle Bedarfsartikel eintreten werde, so sei diese Voraussetzung nicht eingetroffen. Im Gegenteil hat eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung Platz gegriffen. Selbst eine größere Anzahl von Zigarrenfabrikanten in allen Tarifbezirken hat einsehen müssen, daß die Löhne nicht ausreichend sind und hat ihren Arbeitern vielfach direkt oder indirekt Lohnzulagen gewährt. Dringend erforderlich aber ist, daß die Löhne allgemein aufgebessert werden.

Die Vertreter des Reichsverbandes deutscher Zigarrenhersteller erklärten jedoch, keinerlei Lohnzulagen zurzeit bewilligen zu können. Einmal bestreiten sie, daß eine erhebliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, die nach dem abgeschlossenen Reichstarif die Voraussetzung für Lohnverhandlungen sein soll. Aber auch die gegenwärtige Lage des Gewerbes zwingt sie, jede Lohnerhöhung abzulehnen. Die Geldknappheit und die allgemeine Unsicherheit im Wirtschaftsleben hat schon zu weitgehenden Betriebseinschränkungen geführt. Eine weitere Belastung sei für das Gewerbe zurzeit absolut untragbar und deshalb lehnen sie geschlossen jede Lohnerhöhung ab.

Da also in freier Verhandlung eine Einigung nicht zu erzielen war, trat eine Schlichtungskammer zusammen, um evtl. einen Schiedsspruch zu fällen. Nach langen Verhandlungen verkündete der vom Reichsarbeitsministerium bestellte Schlichter den Beschluß, daß die Lohnverhandlungen bis 31. August d. J. vertagt seien. Es sei unmöglich, im Augenblick übersehen zu können, wie die Wirtschaftsverhältnisse sich in der nächsten Zeit gestalten werden. Für die Tabakindustrie komme noch weiter hinzu, daß auf Grund des Dawes-Butachtens vielleicht recht erhebliche Veränderungen eintreten können. Es sei daher notwendig, den Abschluß der Londoner Verhandlungen und ferner die Gestaltung der Steuerfrage für die Tabakindustrie abzuwarten. Man hofft, bis Ende August den notwendigen Einblick zu haben und werden dann von Amts wegen die Parteien zu neuen Verhandlungen geladen werden.

Obwohl die Arbeiterbeisitzer der Schlichtungskammer alles versucht hatten, um eine Vertagung zu verhindern und auch sofort bei Verkündung des Beschlusses unsere Vertreter sich gegen eine Vertagung wandten, besteht leider keine Möglichkeit, das Reichsarbeitsministerium zu zwingen, die Lohnverhandlungen sofort zu einem Abschluß zu bringen. Wir bedauern die Vertagung um so mehr, weil wir der Meinung sind, daß trotz des schlechten Geschäftsganges die Erhöhung der Löhne möglich sein muß und andererseits die Tabakarbeiter mit den Verdiensten, wie sie erzielt werden, einfach nicht mehr auskommen kann. Dazu kommt noch, daß zurzeit fast überall nur die kleinen und einfachen Fassons gearbeitet werden, wobei die Arbeiter erst recht nicht auf ihren Lohn kommen. Unsere Kollegenschaft aber ersuchen wir, in den kommenden Wochen gut acht zu geben, ob und wie weit die Arbeitszeit und die sonstigen Produktionsverhältnisse in den einzelnen Betrieben Änderungen erfahren und ihre Beobachtungen unverzüglich an die Gauleiter zu berichten, damit die Verbandsleitung gut unterrichtet ist, um jederzeit die notwendigen Schritte einleiten zu können.

Die Ferienstreitigkeiten in der Zigarrenindustrie.

Der zentrale Tarifausschuß der deutschen Zigarrenherstellung tagte am 31. Juli in Berlin, um zu den verschiedenartigen Auslegungen der Ferienbestimmungen des Reichstarifs Stellung zu nehmen. Die Vertreter der Arbeitnehmer wiesen darauf hin, daß die jetzige Fassung des Artikels III des Reichstarifs vollkommen derjenigen des Reichstarifs von 1921 entspricht — mit Ausnahme der Zahl der Ferientage — und daß es daher nicht angängig sei, die Bestimmungen in einer Weise auszulegen, die den Arbeitern geradezu die Ferien völlig raubt. Die Vertreter der Arbeitgeber mußten anerkennen, daß die Absicht der Tarifkontrahenten war, daß alle Arbeiter Ferien haben sollten. Indes versuchten sie, neue Bestimmungen für die Feriengewährung zu vereinbaren, wonach für jedes angefangene Vierteljahr Beschäftigung in einem Betriebe — ab 1. November 1923 gerechnet — je ein Tag Urlaub gewährt werden sollte, jedoch nicht mehr als insgesamt vier Tage. Eine solche Regelung wurde von den Tabakarbeiterverbänden abgelehnt. Die Tarifkommission des RdZ. hat darauf beschlossen, den Zigarrenfabrikanten folgendes mitzuteilen: „Die Tarifkommission des RdZ. macht die Mitglieder darauf aufmerksam, daß der Wille der Tarifkommission bei den Tarifverhandlungen der war, daß alle Arbeiter im Jahre vier Tage Urlaub erhalten. Die Arbeiter, die nach

dem 1. Mai entlassen worden sind oder noch zur Entlassung kommen, haben also grundsätzlich einen Anspruch auf Ferien. Dieser Anspruch entsteht bei der entlassenden Firma allerdings erst am 1. Oktober, da es möglich ist, daß die betreffenden Arbeiter vor dem 1. Oktober bei einer anderen Firma wieder Beschäftigung finden und somit am 1. Oktober bei dieser Firma dann einen Ferienanspruch haben, wie aus III. Ferien, §. Absatz 2 des Reichstarifvertrages hervorgeht. Die Mitglieder werden hierdurch angewiesen, dementsprechend zu verfahren.“ Für unsere Mitglieder ergibt sich nun, daß alle diejenigen, welche entlassen worden sind und bis zum 1. Oktober nicht wieder in Beschäftigung treten und demzufolge auch keine Ferien erhalten haben, Anfang Oktober sofort ihre Ferien verlangen müssen, von derjenigen Firma, von welcher sie entlassen worden sind.

Aus der Zigarettenindustrie.

Der Reichsarbeitgeberverband der Zigarettenindustrie

hat die am Hauptvertrag in der Zigarettenindustrie beteiligten Arbeiterorganisationen zu einer Besprechung von Tariffragen auf Mittwoch, den 13. August 1924, nach Dresden eingeladen. In erster Linie handelt es sich wohl hierbei um die Frage, ob die durch das Arbeitszeitabkommen erfolgte Regelung der Arbeitszeit nunmehr in den Hauptvertrag übernommen werden soll.

Kriegsbeschädigten steht der Tariflohn zu.

Der Zigarettenfabrik *W e n e s t i* in Berlin wurden von der Hauptfürsorgestelle vor Jahresfrist zwei Kriegsbeschädigte (Blinde) zur Arbeit überwiesen. Sie wurden vom Direktor eingestellt mit der Zusicherung, sie sollten nicht als Schwerbeschädigte ausgenutzt werden, was ihnen zustehe, das würden sie bekommen.

Im Vertrauen auf diese Zusicherung fragten die Kriegsbeschädigten nicht nach dem Lohn. Sie wurden mit Tabakzupfen beschäftigt und bekamen einen Wochenlohn von 15 Mark. In dem Glauben, das sei der Lohn, der ihnen zustehe, waren sie damit zufrieden und verrichteten ihre Arbeit, so gut es ihnen möglich war. Im März dieses Jahres traten die Blinden mit dem Ersuchen an die Firma heran, ihnen den Lohn zu erhöhen. Um dieselbe Zeit war in der Tabakzupferei, wo sonst nur Arbeiterinnen beschäftigt werden, Akkordarbeit eingeführt. Man sagte den Blinden, sie könnten ja auch in Akkord arbeiten, dann hätten sie Gelegenheit, mehr zu verdienen. Die Blinden gingen darauf ein. Aber man vertraute ihnen nur die minderwertigen Tabaksorten, bei denen wenig zu verdienen war, zur Verarbeitung an, und so erzielten sie einen Wochenverdienst von 13 Mark. Als sich die Blinden nun bei ihren Kollegen nach den Lohnverhältnissen erkundigten, erfuhren sie, daß ihnen der Tariflohn für männliche Tabakarbeiter zustehe, nämlich 26 Mark für die Woche. Da sich die Firma weigerte, diesen Lohn zu zahlen, klagten die Blinden beim Gewerbegericht auf Gewährung dieses Lohnsatzes und Nachzahlung der Differenz.

Die beklagte Firma berief sich darauf, daß der Tariflohn für Tabakzupferinnen 15 Mark betrage, daß der Tarif keine Position für männliche Tabakzupfer enthalte, den Klägern stehe nur der für das Tabakzupfen festgesetzte Lohn zu. Sie könnten auch deshalb keinen höheren Lohn beanspruchen, weil ihre Leistungen weit hinter denen der Zupferinnen zurückständen.

Von dem Beistand der Kläger wurde dagegen eingewendet, es sei selbstverständlich, daß Schwerbeschädigte nicht soviel leisten können wie gesunde Arbeiter, das sei aber nach den für Schwerbeschädigte geltenden Bestimmungen kein Grund, ihnen einen geringeren Lohn zu zahlen, sie hätten Anspruch auf den für männliche Arbeiter geltenden Tariflohn von 26 Mark.

Das Gericht schloß sich diesem Standpunkt an und verurteilte die Firma, jedem der Kläger die geforderte Differenz von 24 Mark nachzuzahlen.

Aus dem Tabakgewerbe.

Die Wirkung des Tabakrauches auf die Bakterien der Mundhöhle.

Dr. Gg. Wolff hat im Laboratoriumsversuch die Frage geprüft, ob der Tabakrauch auf die Bakterien der Mundhöhle desinfizierend wirkt. Das Ergebnis seiner Untersuchungen teilt er in der „Mischbau“ mit: Er untersuchte zunächst die entwicklungshemmende Wirkung des Tabakrauches und legte zu diesem Zwecke geeignete Bakterien-Nährböden an, die in einer besonders eingerichteten Rauchkammer dem Rauch ausgesetzt wurden. Als Rauchmaterial dienten verschiedene Sorten

Zigarren, Zigaretten und Pfeifentabak, und bei allen Versuchen wurde der Vorgang des natürlichen Rauchens nach Möglichkeit nachgeahmt. Die Bakterien wurden dem Rauch längere Zeit ausgesetzt und dann 24 Stunden zusammen mit einer nicht-berauchten Kontrolle bei 37 Grad Celsius bebrütet. Es zeigte sich dabei, daß der Tabakrauch auf alle geprüften Keime eine deutliche entwicklungshemmende Wirkung ausübt. Die Keime gelangten auf den dem Rauch ausgesetzten Nährböden nicht mehr zur Entwicklung. In einer zweiten Versuchsreihe wurde die tödende Wirkung des Tabakrauches geprüft. Dabei ergab sich, daß von allen Bakterienkulturen nur die sehr empfindlichen Influenza-Bazillen durch die Einwirkung des Tabakrauches abgetötet wurden. Die übrigen viel widerstandsfähigeren Bakterien konnten durch den Rauch einer Zigarre von 5 bis 6 Gramm nicht getötet werden. Es ergibt sich also, daß durch den Tabakrauch eine starke entwicklungshemmende Wirkung auf das Bakterienwachstum ausgeübt wird, aber so gut wie keine abtötende Wirkung auf Bazillen, die bereits zur Entwicklung gelangt sind.

Wochenhilfe — Stillgeld.

Auf Grund des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung wird durch eine Verordnung vom 31. Juli 1924 über die Wochenhilfe u. a. folgendes bestimmt:

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 25 Goldmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 6 Goldmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Goldpfennig täglich für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Goldpfennig täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand der Krankenkasse kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen.

Wenn die Krankenkasse bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt, so ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin auf 10 Goldmark, findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen. Wo nach Landesgesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des Annahmigen Beitrags bis zur Höhe von 15 Goldmark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß aber der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

Wird bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Hilfe erforderlich, so kann die Krankenkasse der Wöchnerin statt der Sachleistungen eine bare Beihilfe bis zu 30 Goldmark zahlen. Diese Vorschriften treten mit dem 1. August 1924 in Kraft. Für Entbindungsfälle, die vor dem 1. August eingetreten sind, ist das Wochen- und Stillgeld für den Rest der Bezugszeit nach Maßgabe dieser Verordnung zu berechnen.

Verbandssteil.

Beirats-Sitzung.

Der Verbandsvorstand hat zum Sonntag, den 31. August, eine gemeinsame Sitzung des Verbandesbeirats, der Gauleiter, des Landesausstufes und des Bezirksvorsitzenden nach Bremen einberufen. Tagesordnung: 1. Berichte über die Verhandlungen der Arbeitslosenunterstützung im Reich, 2. Arbeitslosenunterstützung im Ausland, 3. Arbeitslosenunterstützung im Ausland, 4. Bericht der Bundesversammlung über die Tätigkeit des Beirats.

Abrechnungen einlaufend

Folgende Zahlstellen haben für das abgelaufene 2. Quartal noch keine Abrechnung eingefandt:

Gau Hamburg: Clausthal-Fellerfeld, Sandersheim, Everode, Hannover, Helmstedt, Kellinghusen, Neumünster, Bardum, Rastorf, Bremershaven.

Gau Nordhessen: Lieberschlag, Bischofsheim, Cassel, Erfurt, Großbreitenbach, Fürstentum, Neustadt a. M., Kleinalmrode, Oherode, Ellingerode, Hedemünden, Gebejee, Uslar, Hettstedt, Brotterode, Rotenburg a. Fulda, Kallensundheim, Roßbach, Gerbershausen, Hengerode, Ernshardt, Altmorschen, Stolberg, Zwinge, Meiningen, Schwarzj. Gräfentonna, Unterhörsenau, Winkingerode, Reiffenhausen, Rudolstadt, Lengenfeld, Dorna, Kerleshausen, Langensalza, Berka v. d. S., Tennstedt, Struth, Floß, Unterrieden.

Gau Herzog: Uble, Besontamp, Niederbecken, Detmold, Neuenkirchen, Busdorf, Enger, Gimmigh, Holsen, Haddenhausen, Meinigshausen, Kirchlengern, Lenzinghausen, Hensdorf, Br.-Oldendorf, Rehme, Holzhausen, Wiedenbrück, Löhne, Stift Quernheim, Löwenstein, Kallensbrück, Werther, Grothorn, Hüllhorst, Hamun, Bentorf, Westfildorf, Obermehren, Oberbeck, Bad Essen, Oberbauerschaft, Löhne-Bahnhof, Sonneborn.

Gau Köln: Bonn, Goch, Langenberg, Eiten, Mülheim, Duisburg, Nees, Elberfeld.

Gau Gießen: Beerfelden, Nauses, Darmstadt, Scholten, Niedermittlau.

Gau Heidelberg: Bretten, Bamberg, Obenheim, Lampertsheim, Neulussheim, Gichtersheim, Rot b. Heidelberg, Müppur, Seeheim, Reilingen, Mühlacker, Tiefenbach, Großhausen, Untergrumbach, Passau, Mingolsheim, Massenbachhausen.

Gau Kaiserlautern: Hagenbach, Rödgersheim.

Gau Offenburg: Freiburg, Eigersweier, Friesenheim, Meißenheim, Oberweier, Ringsheim, Lörrach, Schuttern, Herbolzheim, Zunsweier, Leiningen, Nimburg.

Gau Dresden: Rauen, Chemnitz, Löbau, Ocherleben, Schütthausen, Stendal, Grimma, Torgau, Wintersdorf, Zeitz, Eisenberg-Crossen, Elsterberg, Wurzbach, Plauen, Teuschnitz, Tschendorf.

Gau Berlin: Draken, Calau, Peitz.

Die Revisoren der Zahlstellen und die Gauleiter werden aufgefordert, unverzüglich für die Einfindung der Abrechnung und der überhöufigen Gelder zu sorgen.
Der Verbandsvorstand.

Folgende Gelder sind eingegangen:

1. Juli: Kirchlengern 400,—.
 2. Blotho 200,—.
 21. Eitenheim 13,50.
 23. Steinau 22,87. Köln 500,—. Medesheim 20,84.
 25. Schönau 120,—.
 26. Würzburg 100,—. Hanau 15,—. Unterrieden 70,—. Stuttgart 100,—. Schorndorf 70,—. Rheda 50,—. Gingen 20,—. Schönlanke 100,—. Kenzingen 35,93. Zuffenhausen 24,—. Goch 40,—. Eichwege 200,—. Bozenburg 14,—. Neuruppin 25,—. Schnellmannshausen 120,—. Eickhoff 50,—.
 27. Holzhausen 200,—.
 28. Großen 30,15. Emmerich 22,—. Blotho 600,—. Glückstadt 24,—. Erlenbein 16,—. Zerbst 16,—. Dorich 50,—. Giffhorn 43,30. Hagen 30,—. Seinhafen 207,49. Wiesbaden 50,—. Hunnebrock 195,66. Kl. Steinheim 40,—. Huder-Möhen 175,—. Holmarshausen 62,52. Regensburg 200,—. Eigenrieden 15,60. Eilschhausen 55,—. Cottbus 50,—. Ullendorf 20,10. Görlich 100,—. Wolgast 12,—. Friesenheim 102,—.
 29. Neuhaus 71,91. Neumünster 35,—. Lemgo 60,—. Mennighüffen 30,—. Ohlau 125,—. Mühlacker 60,—. Lehesten 276,70.
 30. Lippstadt 20,—. Münde 395,96. Jfa 100,93. Nordhausen 500,—. Spenge 100,—. Kalden 57,—. Heidelberg 150,—. Walldorf i. B. 30,—. Oberwiesheim 5,80. Rastatt 60,—. Peisterwich 100,—. Strahlen 54,12. Heilbronn 250,—.
 31. Gießen 26,71. Berlin 400,—. Oberbecken 96,95. Hameln 50,—. Elbing 500,—. Frankenberg 400,—. Kaiserslautern 10,—. Neumarkt 60,—. Freiberg 175,—. Emmendingen 110,—. Sosen 10,—.
 1. August: Dünne 213,—. Kellingen 20,—. Plön 30,—.
 2. Dargitz 100,—.
- Bremen, den 5. August 1924. J. Krohn.

Gestorben sind:

- Am 7. Juli die Wickelmacherin Luise Zimmermann, 62 Jahre alt (Zahlstelle Breslau).
Am 9. Juli der Zigarrenarbeiter Jean Westphal, 72 Jahre alt (Zahlstelle Schmolln).
Am 11. Juli die Kistenmacherin Berta Mohr, 13 Jahre alt (Zahlstelle Breslau).
Am 17. Juli der Sortierer Martin Michaelis, 37 Jahre alt (Zahlstelle Freiberg).
Am 21. Juli die Juristlerin Anna Jakob, 68 Jahre alt (Zahlstelle Görlich).
Am 24. Juli die Kollegin Ida Albrecht, 58 Jahre alt (Zahlstelle Götting).
Am 24. Juli die Rederin Luise Durm, 23 Jahre alt (Zahlstelle Baden-Baden).

Ihre igrem Hubenben!

Nie wieder Krieg!

Des Menschengeschlechtes Brandmal alle Jahrhunderte hindurch, der Hölle lautestes, schrecklichstes Hohngelächter ist der Krieg.
F. G. Klopstock.

Der Krieg mag einmal naturnotwendig gewesen sein, aber muß er es auch bleiben? Die Sklaverei, die Völkerwanderung, die Inquisition waren zu ihrer Zeit notwendig, und doch haben sie aufgehört. Der Mensch entwickelt sich eben.
Peter Kosegger.

Der Krieg ist der Quell aller Uebel und Sittenverderbens, das größte Hindernis des Moralischen.
Immanuel Kant.

Es ist verkehrt, den Mord im Frieden zu bestrafen, und den Mord im Kriege zu belohnen. Es ist verkehrt, den Henker zu verachten und selbst, wie es Soldaten tun, mit einem Menschenabschlachtungsinstrument, wie es der Degen oder der Säbel ist, stolz herumzulaufen. Verkehrt ist es, die Religion Christi, diese Religion der Duldung, Ergebung und Liebe, als Staatsreligion zu haben und dabei ganze Völker zu vollendeten Menschenschlächtern heranzubilden.
Gerhart Hauptmann.

Solange noch eine Kanone gegossen wird, solange noch ein Mensch einen andern tötet, ist keine Religion auf der Welt; solange noch ein Geistlicher einen Menschen schwören läßt, auf Kommando seinen Bruder zu töten, ist alles Kirchentum eitel Lüge.
Berthold Auerbach.

Der Krieg ist eine Ironie auf das Neue Testament.
Kaiser Friedrich III.

Hätte ich jemals ein Heer angeführt,
Hätt' mir ein Sitz in der Hölle gekührt.
Pierre Jean de Béranger.

Jeder Schwertstreich entlehrt und verwundet irgendwie die ganze Menschheit. Jeder Spatenstich bereichert sie.
Gerhart Hauptmann.

Bisher kennen die Menschen vereintes Handeln nur zur Verteidigung ihres Lebens und zur Vernichtung anderer im Kriege. Eine nicht geringere Notwendigkeit wird jetzt gemeinsame Gütererzeugung zur Erhaltung ihres Lebens im Frieden erzwingen.
Robert Owen.

Ein edler Mensch, der für sein Vaterland, ein edlerer, der um die Freiheit — doch der edelste, der für die Menschheit kämpft.
Immanuel Kant.

Ihr habt bei Nacht und Nebel gekriegt,
Und euer Feind, der liegt besiegt;
Doch als man die Leiche bei Licht erkennt,
Da war's euer eigenes Vaterland.
Grillparzer.

Wenn der Mord eines einzigen Menschen schon eine hassenswerte Freveltat ist, welchen Schrecken muß nicht ein gemeintümlich sehr ungerechter Krieg hervorrufen, dessen Wirkung es ist, schreckliches Unglück über ganze Nationen zu verhängen und Millionen von Menschen in das Grab zu bringen.
Freiherr v. Holbeck.

Schiedsgericht und Weltfriede eine ungrengte Bewegung? Es bedeutet nichts Geringeres als die Umwälzung aller landläufigen Erziehung, Politik, Moral, Gesellschaftsordnung.
Bertha v. Suttner.

Zwei Armeen, die sich bekämpfen, sind eine große Armeer, die Selbstmord übt!
Henri Barbusse.

Solange man sich in Europa schlägt, wird es stets nur ein Bruderkrieg sein.
Napoleon I.

Welch ein Jammer, wenn man die kindische Neigung vieler Leute für Gewehre und Trommeln beobachten muß. Begreifen sie denn nicht, daß der Krieg selbst dem Sieger nur Elend und Not einbringt, und daß er nur ein grauenhaft blödsinniges Verbrechen ist, seitdem die Völker miteinander durch die Gemeinschaft der Kunst, der Wissenschaft und der Wirtschaft verbunden sind? Wahnsinnige Europäer sind es, die daran denken, sich gegenseitig die Kehle durchzuschneiden, während eine einzige Kultur sie umschlingt und vereint.
Anatole France.

Das gute Einverständnis zwischen den beiden großen Kulturvölkern — Deutschen und Franzosen —, das ist der Punkt, von dem alle politische Freiheit, aller zivilisatorischer Fortschritt in Europa, alle Vermehrung und Verwirklichung der geistigen Ideenmasse, kurz alle demokratische Entwicklung und somit alle Kulturentwicklung überhaupt unwiderruflich abhängt! An diesem Punkt hängt nicht nur das Schicksal einer bestimmten Nation — es ist die Lebensfrage der gesamten europäischen Demokratie.
Ferdinand Lassalle.

Der Sozialismus allein wird jede Nation, endlich mit sich selbst ausgesöhnt, zu einem Teilschen der Menschheit gestalten.
Jean Jaurès.

**Internationaler
Anti-Kriegstag 1924
am 3. Sonntag im September**

§ 66 des Betriebsrätegesetzes.

Ist der Unternehmer zur fristlosen Entlassung des Betriebsrates berechtigt, wenn dieser die ihm nach § 66, Ziffer 3 und 6, obliegende Pflicht nicht erfüllt?

Ueber vorstehende Frage haben Gewerbegericht und Landgericht zugunsten des Betriebsrats entschieden. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In einem Großbetrieb in Duisburg hatten Arbeiter Forderungen gestellt; nach deren Ablehnung durch die Firma kam es zu Unruhen und Zusammenrottungen. Dabei wurde ein Meister verprügelt. Der Betriebsleiter forderte ein im gleichen Werk anwesendes Mitglied des Arbeiterrates auf, die Arbeiter von weiteren Mißhandlungen des Meisters abzuhalten. Der Aufgeforderte lehnte dies ab und wurde deshalb entlassen. Der Entlassene klagte. Das angerufene Gewerbegericht erklärte die Kündigung für unwirksam. Hiergegen legte die Firma Berufung ein. Das Landgericht wies die Berufung kostenpflichtig ab aus rechtlichen Gründen, obwohl es das Verhalten des Betriebsrats als pflichtwidrig bezeichnete.

Der Entlassene begründete sein Nichteingreifen damit, daß der Betriebsrat der Firma gegenüber schon vor dem Ausbrechen der Unruhen die Verantwortung für solche Vorkommnisse abgelehnt habe, weil die Firma mit einer von der Belegschaft gewählten Kommission in Lohnfragen verhandelt und dadurch das Ansehen des Betriebsrats selbst untergraben habe. Die Demonstration, in deren Folge der Meister mißhandelt wurde, sei trotz seiner Warnung beschlossen und durchgeführt. Er habe dem Betriebsleiter erklärt, daß er auf die Leute keinen Einfluß mehr habe und nichts unternehmen könne.

Das Landgericht erkennt diesen Einwand nicht an, sondern sagt: „daß nach der hier als richtig unterstellten Darstellung der Beklagten der Kläger durch seine Weigerung, zum Schutze des von auffsässigen Arbeitern schwer mißhandelten Meisters eingzugreifen, die ihm nach § 66, Ziffer 3 und 6, B.G.B. als Mitglied des Betriebsrats obliegende Pflicht, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren sowie zu fördern, in durchaus unbilliger Weise verletzt hat“. Doch als Entlassungsgrund kann dies nicht gelten; denn die vom Kläger verletzten Pflichten sind öffentlich rechtlicher Natur, die nicht an seinem Willen, sondern an der Behörde, sondern in seiner demnach abzuhebenden Stellung als Betriebsratsmitglied ruhen. Nach näherer Begründung dieser Auffassung kommt das Gericht zu dem Schlag: „Nichtaus“

ergibt sich aber, daß die Pflichtvergessenheit eines Betriebsratsmitgliedes seine fristlose Entlassung nur dann zu rechtfertigen vermag, wenn seine Verschlingung zugleich auch als eine Verletzung des Arbeitsvertrages sich darstellt." Eine Verletzung des Arbeitsvertrages hat das Gericht in dem Verhalten des Klägers aber nicht erblicken können, weil er „als Arbeiter der Beklagten nicht ohne weiteres als verpflichtet angesehen werden kann, in einer immerhin für ihn selbst nicht ganz ungefährlichen Lage einen Meister vor Mißhandlungen anderer Arbeitnehmer zu schützen“.

Weiter wird begründet, daß somit ein Entlassungsgrund nach § 123 G.O. nicht in Frage komme, im übrigen aber die Beklagte nach § 39 B.R.G. hätte vorgehen können.

Schließlich sei noch auf eine interessante Episode hingewiesen, die sich in der Verhandlung ergab. Nach der Entlassung des Klägers hatte die Firma noch zwei betriebsübliche Bekanntmachungen, betreffend die Ueberweisung der Belegschaft an die Erwerbslosenfürsorge, erlassen. Sie fordert, daß der Kläger diese Kündigung gegen sich gelten lassen soll. Dazu sagt das Gericht: „Als empfangsbedürftige Willenserklärung bedarf die Kündigung, wenn sie unter Abwesenden abgegeben wird, nach § 130 B.R.G. des Zugehens.“ Dieser Nachweis des Zugehens ist aber nicht erbracht; denn die an die Belegschaft gerichteten Bekanntmachungen waren nicht für den Kläger bestimmt, weil er ja nach Auffassung der Beklagten nicht mehr Mitglied der Belegschaft war. Die Firma wendete ein, daß dem Kläger durch seine ehemaligen Arbeitsgenossen diese Bekanntmachungen bekannt geworden seien und verlangt seine eidliche Erklärung hierüber. Diese Eidzuschreibung hat das Gericht abgelehnt, weil sie auf eine unzulässige Ausforschung des Klägers hinauslaufen würde.

Frauen und Achtstundentag.

Einen gewaltigen Kampf haben die Bergarbeiter des Ruhrgebiets beendet. Die Erhaltung des Achtstundentages war sein wichtigstes Ziel. Es ist den Bergarbeitern gelungen, den Angriff der Bergherren im wesentlichen abzuwehren. Damit haben die Bergarbeiter dem gesamten Proletariat Deutschlands einen großen Dienst erwiesen. Hätten die Grubenbesitzer ihre Wünsche durchgesetzt, dann wäre eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit die Folge gewesen. Groß ist ohnedies schon die Zahl der Betriebe, in denen die Krise und Arbeitslosigkeit des letzten Winters von den Unternehmern ausgenutzt wurde, um eine Verlängerung der Arbeitszeit durchzusetzen.

Warum berührt das gerade uns Frauen in besonderem Maße?

Zunächst ist die Zahl der Frauen, die von der verlängerten Arbeitszeit betroffen werden, sehr groß. In Deutschland gibt es neben rund zwanzig Millionen erwerbstätigen Männern etwa zehn Millionen Frauen, die außerhalb der Erwerbsarbeit verrichten. Ungefähr drei Millionen davon sind Ehefrauen, die neben ihrer Berufsarbeit noch einen Haushalt zu besorgen haben. Viele müssen auch noch Kinder erziehen und pflegen.

Verrichtet schon das erwerbstätige junge Mädchen im allgemeinen viel mehr als der Mann häusliche Arbeiten neben seiner Berufstätigkeit (Wäsche, Strümpfe und Kleidung in Ordnung halten, Wendenessen bereiten, im elterlichen Haushalt helfen, so trifft das in noch stärkerem Maße für die erwerbstätige Ehefrau und Mutter zu. Kommt sie von ihrer Arbeit nach Hause, so findet sie einen großen Teil ihres Tagewerkes vor sich, der noch verrichtet werden muß. Hausfrauen- und Mutterpflichten nehmen ihre Kraft und Zeit bis spät in die Nacht hinein in Anspruch.

Die Folgen dieser Arbeitsüberlastung machen sich in den gesundheitlichen Verhältnissen der Frauen nur allzu deutlich bemerkbar. Sind wir doch gewohnt, die wichtigsten Uebermüdungskrankheiten, Blutarmut und Bleichsucht, als typische „Frauenkrankheiten“ anzusehen. Auch die Statistiken der Krankenkassen reden eine eindringliche Sprache von den ungünstigen Gesundheitsverhältnissen bei den erwerbstätigen Frauen. Von je hundert männlichen und weiblichen Krankenkassenmitgliedern waren jeweils erwerbsunfähig krank bei Beginn des Jahres

männlich weiblich

1919	44	50
1920	57	66
1921	66	72
1922	74	75
1923	81	80

Auch die Krankheitsdauer ist nach den Krankenkassenstatistiken bei den Frauen im allgemeinen länger wie bei den Männern.

Solche Verhältnisse müssen den Frauen zu denken geben. Wir dürfen es nicht einfach als gegebene Tatsache hinnehmen, daß die Ueberlastung der Frauen ihre Gesundheit zerrüttet. Es gilt, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Neben der Umgestaltung und Vereinfachung der Haushaltsführung ist von besonderer Bedeutung, daß der Achtstundentag erhalten wird.

Jede Arbeitszeitverlängerung birgt zudem eine weitere Gesundheitsgefahr. Die Einführung des Achtstundentages hatte fast überall die durchgehende Arbeitszeit zur Folge. Nur kurze Essenpausen haben die Arbeit unterbrochen. Trotz einer Verlängerung der Arbeitszeit geht im allgemeinen das Streben der Arbeiter dahin, die durchgehende Arbeitszeit beizubehalten und womöglich die Pausen noch mehr zu verkürzen. Der Wunsch der Arbeiter und besonders der verheirateten Arbeiterinnen, möglichst zeitig nach Hause zu kommen, ist gewiß begreiflich. Der Gesundheit ist aber eine lange, fast ununterbrochene Arbeitszeit viel schädlicher als eine geteilte Arbeitszeit mit genügend langen Erholungspausen.

Die Unternehmer haben in den letzten Monaten den Kampf gegen die achtstündige Arbeitszeit geführt. Dieser Kampf muß von den Arbeitern aufgenommen werden. In den Fällen in denen die Unternehmer bisher eine Verlängerung der Arbeitszeit durchsetzen konnten, müssen die Arbeiter jede ihnen günstige Situation ausnutzen, um das Joch der Mehrarbeit wieder abzuschütteln. In diesem Streben nach Erhaltung und Wiedereinführung des Achtstundentages haben die Frauen ein besonderes Interesse, das sie zwingt, immer wieder die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf diese Frage zu lenken.

Aber nicht nur die erwerbstätigen Arbeiterinnen, auch die ausschließlich in ihrem Haushalt arbeitenden Frauen sind an einer kurzen Arbeitszeit interessiert. Es ist für sie eine Erleichterung und für die ganze Familie eine Wohltat, wenn der Vater sich auch ein paar Stunden am Tage seinen Kindern und seinem Heim widmen kann, wenn er Zeit und Lust hat, alle die kleinen Dinge im Haus oder im Garten der Laubenkolonie in Ordnung zu bringen, die meistens einem Mann viel leichter von der Hand gehen wie einer Frau. Bei Arbeitern, die stets übermüdet von ihrer Arbeit nach Hause kommen, stumpft sich der Geist ab. Alle Aufnahmefähigkeit, alles Interesse, auch das am Wohlergehen ihrer Familie, weicht vor dem Bedürfnis nach Schlaf und Ruhe. Nur auf ganz grobe Sinnesreize pflegen überanstrengte Menschen noch zu reagieren. Der Alkohol wird häufig von ihnen als vermeintliches Anregungs- und Ermunterungsmittel genossen. Von da ab ist der Weg zur Prostitution, den Geschlechtskrankheiten und zur Zerstörung des Glückes der Familie nicht mehr sehr weit.

Sind die Folgen der überlangen Arbeitszeit auch nicht immer ganz so traurig für den Arbeiter und seine Familie, so wirkt doch in jedem einzelnen Fall allzu lange Berufsarbeit abstumpfend auf die Arbeiter und Arbeiterinnen. Der erschöpfte Mensch hat nicht mehr die Kraft und die Neigung, ein gutes Buch zu lesen oder Vorträge oder Theateraufführungen zu besuchen. Vor allem aber geht die aktive Teilnahme an den politischen und gewerkschaftlichen Kämpfen der Arbeiterklasse über seine Kraft.

Ein Leben, das sich aufzehrt zwischen Lohnarbeit, Essen und Schlafen ist eines Menschen unwürdig. Der Kampf der Arbeiterklasse um den Achtstundentag ist ein Kampf um ihre Gesundheit und um die Teilnahme des Proletariats an dem kulturellen und geistigen Leben unserer Zeit. Keine Frau, die für sich und ihre Kinder ein schöneres Leben herbeiwünscht, wird in diesem Kampf abseits stehen wollen.

Berufliche Ausbildung der Arbeiterin.

Eine Reihe von Großbetrieben wurde von der Reichsarbeitsverwaltung aufgefordert, ihre Erfahrung bei der Ausbildung von Arbeitern mitzuteilen. Ueber ihre speziellen Erfahrungen bei der Ausbildung von Arbeiterinnen berichtet die bekannte Stuttgarter Firma Robert Bosch & Co., die sich mit der Herstellung elektrischer Apparate befaßt. Sie ist, wie andere große Firmen, zur Errichtung eigener Arbeiterwerkstätten übergegangen, die während der Krieges auch den Frauen geöffnet wurden. Die sich noch einer Tätigkeit von einigen Monaten als besonders geeignet erweisen. In einem achtwöchigen praktischen und theoretischen Lehrgang wurde den Frauen eine Ausbildung zuteil, die

nach dem „Reichsarbeitsblatt“ von den Benennung der einzelnen Maschinenteile und Werkzeuge bis zur Bedienung und fachgemäßen Behandlung komplizierter Maschinen führte. Für einzelne Arbeitszweige wurde inzwischen die Ausbildungszeit verlängert bis zu einem halben Jahr. Die Erfahrungen mit der Ausbildung der Frauen wurden von der Firma als sehr gut bezeichnet. Es gelang ihr, sich einen Stamm ausgezeichnet weiblicher Arbeiter heranzubilden, denen auch schwierige Arbeiten übertragen werden. Frauen sind aufgerückt von der Maschinenarbeiterin zur Mechanikerin, Einstellerin und Umlernerin.

Der Firma Bosch werden die Frauen an diesen Stellen gewiß ebenso viel leisten wie ein gut geschulter Arbeiter. Für die Frauen selbst ist aber diese Form der Ausbildung, so erfreulich sie sein mag, durchaus kein Ersatz für eine mehrjährige Lehrzeit nach der Schulentlassung. Ihre Ausbildung ist naturgemäß einseitig, nur den Bedürfnissen ihrer Firma entsprechend. Sie sind auf dem Arbeitsmarkt nicht voll konkurrenzfähig. Wenn in den letzten Jahren Großfirmen die Ausbildung eines Teiles ihrer erwachsenen Arbeiterschaft selbst übernehmen mußten, so ist das nur ein Symptom für die Verelendung der deutschen Arbeiterschaft, der es nicht mehr möglich ist, durch gründliche berufliche Vorbildung ihrer Kinder den Stand der beruflichen Leistungsfähigkeit des deutschen Proletariats aus sich heraus zu erhalten. Für die Arbeiter selbst ist diese Form der Ausbildung, die sich anzubahnen scheint, bei weitem ungünstiger als die frühere. Es ist zu fordern, daß an deren Stelle die Errichtung staatlicher Lehrwerkstätten tritt, in denen die Ausbildung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Aneignung allgemeiner beruflicher Kenntnisse, die den Arbeiter und die Arbeiterin zur fachkundigen Arbeit in jedem Betrieb ihrer Branche befähigen.

Lehrlinge und Invalidenversicherung.

Nach der Reichsversicherungsordnung mit der Änderung vom 10. November 1922 unterliegen Lehrlinge ohne Rücksicht auf ihr Alter der Invalidenversicherungspflicht, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden. Unklar war bisher, ob auch solche Lehrlinge, die Kostgeld oder Taschengeld erhalten, versicherungspflichtig sind. Auf Veranlassung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks hat das Reichsversicherungsamt zu der Angelegenheit Stellung genommen und folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Wenn nur freier Unterhalt gewährt wird, ist der Lehrling versicherungsfrei (§ 1227 RVO.).
2. Wenn statt des Unterhalts ein sog. Kostgeld gezahlt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Drittel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet.
3. Wenn neben freiem Unterhalt ein Barentgelt gewährt wird, so liegt Versicherungspflicht vor, wenn das Bargeld ein Sechstel des jeweiligen Ortslohnes überschreitet.

Mit diesen Richtlinien sind die Unternehmer nicht zufrieden, sie wollen die Richtlinien ohne Ausnahme von der Versicherungspflicht befreit wissen. Wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet, kommt dieser Forderung eine Entscheidung des Oberversicherungsamtes Breslau entgegen. Nach dieser Entscheidung ist entgegen den Richtlinien des Reichsversicherungsamtes die Kostgeldgewährung, gleichviel wie hoch das Kostgeld ist, kein Grund zur Versicherungspflicht. Würde diese Entscheidung allgemeiner Rechtsgrundsatz, dann würden alle Lehrlinge versicherungsfrei sein. Ueber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, die Lehrlinge der Invalidenversicherung zu unterstellen, sind Meinungsverschiedenheiten möglich. Wer nur oder in erster Linie an die Alters- und Invalidenrente denkt, kann sehr wohl der Meinung sein, daß es genügt, wenn der Lehrling vom Tage seiner Gesellenlaufbahn an der Versicherungspflicht unterstellt wird; die Invalidenversicherung gewährt aber außerdem Heilverfahren, und hierin liegt nach unserer Meinung der Hauptwert der heutigen Invalidenversicherung. Niemand wird behaupten wollen, daß Lehrlinge ein Heilverfahren nicht nötig hätten. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse doch so, daß die große Mehrheit der Arbeiterjugend infolge Unterernährung und schlechter Wohnungsverhältnisse krank ist. Wie traurig es um die Gesundheitsverhältnisse der Jugendlichen bestellt ist, zeigt die Tatsache, daß 1921 (Angaben für spätere Jahre liegen noch nicht vor) von je 1000 Gestorbenen männlichen Geschlechts 30 im Alter von 15 bis 20 Jahren starben. Einen höheren Anteil haben nur aufzuweisen die Kinder bis zu zwei Jahren und die Frauen über 65 Jahre. Bei allen anderen Altersklassen sind Todesfälle viel seltener. Sicherlich hätte mancher Jugendliche dem Leben erhalten werden können, wenn er einem syste-

matischen Heilverfahren unterworfen worden wäre. Weil die Invalidenversicherung die Möglichkeit hierzu bietet, deshalb halten wir es für zweckmäßig und notwendig, daß alle Lehrlinge der Invalidenversicherung unterstellt werden. Die Versicherungsbeiträge hat der Unternehmer allein zu tragen, das ist auch sehr wohl möglich, da es sich, an seinen Verhältnissen gemessen, nur um ganz kleine Beträge handelt. Davon wollen die Unternehmer aber nichts wissen; die Beitragsfreue ist ja der Grund, warum sie die Lehrlinge versicherungsfrei haben wollen.

Gegen die Richtlinien des Reichsversicherungsamtes haben wir große Bedenken. Wenn die Versicherungspflicht abhängig gemacht wird von der Höhe des Kostgeldes, besteht die Gefahr, daß die Unternehmer das Kostgeld so niedrig bemessen, daß die Lehrlinge versicherungsfrei bleiben. Wenn das Reichsversicherungsamt das erreichen will, dann erfüllen die Richtlinien ihren Zweck. Andernfalls müssen sie geändert werden, und zwar so, daß möglichst alle Lehrlinge der Versicherungspflicht unterliegen.

Kinderelend.

Erst jetzt zeigen sich die furchtbaren Folgen der Inflationsjahre bei unserem Nachwuchs. Es ist natürlich, daß die Krisenwelle im zweiten Halbjahr 1923 gerade ihre Opfer unter den Schulkindern forderte. In vielen Großstädten und Industriezentren mußten zahlreiche Kinder ohne erstes Frühstück, viele ohne Mittagessen, aushalten. In Elbing erhielten von 7600 Schulkindern 172 kein Essen bis Mittag, 277 kein erstes Frühstück, 155 kein warmes Mittagbrot, 199 kein Abendessen. Im Kreise Münsterberg mußten von 1228 Volksschülern 93 das erste Frühstück, 80 von diesen auch das zweite Frühstück entbehren; von allen Schulkindern erhielten 190 kein zweites Frühstück und 88 kein warmes Mittagbrot. — In Wittenberge erhielten von 4800 Schulkindern 380 kein erstes Frühstück, ebenso viele überhaupt kein warmes Essen, 1140 Kinder nur eine warme Abendmahlzeit, aber kein richtiges Mittagessen. In der Industriestadt Barmen waren 80 Pzt. der untersuchten Kinder unterernährt. Ähnliche Ziffern liegen aus Köslin, Ologau, den Kreisen Reichenberg, Striegau usw. vor. Dazu traten zwei weitere Gefahren: Der Mangel an Wäsche, Kleidung und Schuhwerk und das Wohnungselend. So hatten im Kreise Münsterberg von 1228 Volksschülern 402 nur ein Paar, meist schadhafte Schuhe. Im Bezirk Königsberg konnten die Schul Kinder die ärztliche Sprechstunde vielfach nicht besuchen, weil sie nichts anziehen hatten. In Tilsit bewohnten von 4164 Schulkindern rund 500 gleich 10,3 Pzt. ein Zimmer, 261 gleich 4,8 Pzt. zwei Zimmer mit Lungenkranke zusammen, 257 Kinder teilten mit Lungenkranke ein Bett. Von den Schulentlassenen waren in Kolberg wegen körperlicher Schwäche 20 Pzt. untauglich zu dem erwählten Beruf, in Kronenberg im Kreise Nettmann ein Drittel der Schulentlassenen.

Und nun die Folgen: Ministerialrat Dr. König hat sich bemüht, sie festzustellen. Nach ihnen sind besonders die Sechsbis Neunjährigen, also die sog. Kriegskinder, betroffen worden. Als Folgeerscheinung der schlechten Ernährung konnten insbesondere Unterernährung, verminderte Körperlänge und unternormales Gewicht festgestellt werden. Von 38 033 Schulkindern, die schulpflichtig untersucht wurden und über die Berichte vorlegten, waren nur 32 Pzt. befriedigend, 45 Pzt. mangelhaft und 23 Pzt. sehr schlecht ernährt. Im Durchschnitt ist die Hälfte unserer Schuljugend unterernährt. In manchen Orten, nämlich in Großstädten und Industriezentren, in noch höherem Maße, häufig bis 80 Pzt. Auch in den ländlichen Bezirken, insbesondere in der Nähe von Großstädten, ließ der Ernährungszustand der Schul Kinder nach, was zum Teil auf Aufkäufer aus den benachbarten Großstädten und zum Teil auch wohl darauf zurückzuführen ist, daß viele Landwirte ihre vollwertigen Nahrungsmittel verkauften und ihren Kindern Kunstprodukte, Margarine, Marmelade usw. vorsetzten.

Im Zusammenhang mit den Ernährungsnöten machte sich in allen Bezirken eine Zunahme der englischen Krankheit, Skrofulose und Tuberkulose bemerkbar. Nach den Berichten aus 23 preussischen Regierungsbezirken, die eine Bevölkerungszahl von rund 20 Millionen Einwohnern umfassen, waren von 1 051 062 untersuchten Schulkindern 34 458 gleich 3,27 pro Tausend tuberkulös. Von besonderem Interesse ist ein Bericht der englischen ärztlichen Studienkommission, demzufolge im letzten Vierteljahr 1923 von 1000 Kindern 67 in London, 117 in München, 124 in Berlin und 148 in Mainz an Tuberkulose starben. Alles in allem: eine traurige Hinterlassenschaft der Inflationsväter: Stimmes Havensstein-Heiligerich und Konforten.

Den Gleichgültigen!

Was weinst ihr und lamentiert,
daß jetzt die Zeiten gar so schlecht —
da ihr doch keinen Finger rührt
zum Kampf für unser gutes Recht.

Klimbim und Blödsinn macht ihr mit
und hocht und hurrat frisch drauflos;
sonst aber tut ihr keinen Schritt
und legt die Hand feig in den Schoß.

Noch keinen Stein tragt ihr herbei,
mit uns vereint, zu Schutz und Wall.
Warum denn jetzt die Flenneret,
das feige Winseln überall?

Wie könnt ihr jammern ob dem J,
dem ihr doch nicht zu Leibe geht?
Wo wollt ihr ernten, wo ihr doch
noch nie habt Körner ausgeät?

Ihr zeigt nicht Scham, ihr zeigt nicht
wie man auch immer euch geweckt,
und bleibt zurück in sich'rer Hut,
bis wir den Tisch für euch gedeckt.

Nein, wahrlich, wenn wir selber nicht
dabei mit litten große Not —
ich wünschte länger noch die Schicht
und härter noch für euch das Brot!

(Wir entnehmen das kleine Gedicht von Bruno Sundermann dem „Deutschen Landarbeiter“; es trifft auch die unorganisierten Fabrikarbeiter.)

Rundschau.

Wöchnerinnenschutz.

Auf keinem Gebiete der Frauenbewegung werden aus allen Staaten der Welt so viel Fortschritte gemeldet, als auf dem der Wöchnerinnenschutz. So sind in Spanien und der Tschechoslowakei jetzt wieder zwei neue Gesetze in Kraft getreten. In Spanien, wo dem Wöchnerinnenschutz schon seit langem die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist dieser jetzt gesetzlich auf die Fabrikarbeiterinnen ausgedehnt worden. Die Arbeitsruhe ist auf vier Wochen fixiert und kann bis auf sechs Wochen verlängert werden; während dieser Zeit muß der Arbeitgeber der Wöchnerin eine Arbeitsstelle offen halten. Für stillende Mütter ist eine besondere Stillpause von zweimal je einer halben Stunde während der Arbeitszeit ohne Lohnkürzung festgelegt worden. — In der Tschechoslowakei ist ein strenges Ammengesetz eingeführt worden, das der Mutter eines lebenden Kindes, das jünger als vier Monate ist, Armentätigkeit verbietet, außer es wäre die Möglichkeit geboten, daß die stillende Frau beide Kinder stillen könne. Dazu bedarf es fortan eines besonderen ärztlichen Attestes, das Zeugnis gibt, daß das Stillen zweier Kinder weder den Kindern noch der Stillenden gesundheitlichen Schaden bringt, und das die Gesundheit der Eltern und des Kindes, bei dem Armentätigkeit ausgeübt werden soll, die Gesundheit des eigenen Lebens der Amme selbst nicht bedroht.

Harretei der Inflation.

Wie weit die Großindustrie die Inflation getrieben hat, zeigt folgendes Beispiel: Ein alter Hundertmarkschein wiegt 1 1/2 Gramm. Eine Million Papiermark in Hundertmarkscheinen wiegt 15 Kilogramm. Eine Milliarde Papiermark in Hundertmarkscheinen wiegt 15 Tonnen. 15 Tonnen sind die Trognuß eines Gütermotors. Ein Liter gewöhnliches Bier kostete 3-5 Millionen Papiermark; ein Liter Vollbier kostete 700 Millionen Papiermark. Um einen Liter Vollbier mit Hundertmarkscheinen bezahlen zu können, benötigte man zum Transport des Geldes ein Gütermotor mit 15 Tonnen. Würde man die Hundertmarkscheine, die den Wert eines Liter Vollbier ausmachen, an die Arbeiter verteilen, so erhalte das ein Liter von der Brotbäckerei, ein Liter von der Metzgerei, ein Liter von der Spinnerei, ein Liter von der Weberei, ein Liter von der ...

Für Versammlungsredner und die es sonst angeht.

In den Züricher Novellen gibt Gottfried Keller den Versammlungsrednern und -besuchern folgende beherzigenswerte Ermahnungen:

„Glaube nicht immer, sprechen zu müssen, laß manche Gelegenheiten vorbeigehen und sprich nie um deinetwillen, sondern immer einer erheblichen Sache wegen. Wirke nie mit Trugschlüssen und kleinlichen Spitzfindigkeiten; den Kern des Volkes rührst du nur mit der vollen Wucht der Wahrheit um. Darum bühle nicht um den Beifall der Lärmenden und Unruhigen, sondern sieh auf die Gelassenen und Festen unentwegt! Wilde deinen Geist und überwache deine Gemütsart und studiere an anderen Menschen den Unterschied zwischen einem bloßen Maulhelden und zwischen einem wahrhaftigen und gemütsreichen Manne! Reise nicht im Land herum und laufe nicht auf allen Gassen, sondern gewöhne dich, von der Feste deines Hauses aus und inmitten bewährter Freunde den Weltlauf zu verstehen. Wenn du sprichst, so sprich nicht wie ein witziger Haushnecht und wie ein tragischer Schauspieler, sondern halte dein gutes, natürliches Wesen rein, und dann sprich immer aus diesem heraus. Ziere dich nicht, wirf dich nicht in Positur; blick, bevor du beginnst, nicht herum wie ein Feldmarschall oder gar die Versammlung belauernd! Sag nicht, du seiest nicht vorbereitet, wenn du es bist; denn man wird deine Weise kennen und es sogleich merken! Und wenn du gesprochen hast, so geh nicht herum, Beifall einzusammeln; stohle nicht vor Selbstzufriedenheit, sondern setze dich still auf deinen Platz und horche aufmerksam dem folgenden Redner. Die Grobheit spare wie Gold, damit, wenn du sie in gerechter Entrüstung einmal hervorkehrst, es ein Ereignis sei.“

Literarisches.

Die Arbeit. Das erste Heft der vom ADGB. herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift „Die Arbeit“, liegt nunmehr vor. Es enthält eine Reihe ausgezeichnete Aufsätze, die sich vornehmlich mit den Problemen des praktischen Gewerkschaftskampfes beschäftigen.

Das erste Heft bringt folgende Aufsätze: Lothar Erdmann „Der Weg der Gewerkschaften“, Fritz Tarnow „Wandlungen im Tarifvertragswesen“, Prof. Dr. Enzo Brentano „Die deutschen Gewerkschaften nach dem Versailler Friedensdiktat“, Theodor Leipart „Die Stellung der Gewerkschaften in der internationalen Arbeiterbewegung“, Carl Wennicke „Die Kulturbedeutung des Achtstundentages“, Franz Spliedt „Der Ausbau des Arbeitlosen-schutzes“, Martin Wagner „Gewerkschaftspolitik“.

In der „Rundschau der Arbeit“ berichten: Franz Spliedt über „Lohn- und Tariffragen“, Fritz Schröder über „Die Entwicklung der Angehörigenbewegung“, Th. Kogut über „Beamtenprobleme“, F. Tarnow über „Organisationsfragen im ADGB“, Gertrud Hanna über „Arbeiterinnen in der gewerkschaftlichen Internationale“, Theodor Thomas über „Gewerkschaften und Bildung“ und Paul Ufermann über „Die Kartellverordnung und ihre Wirkungen“.

Die Zeitschrift ist 64 Seiten stark, von handlichem Format, auf gutem Papier gedruckt. Sie erscheint jeden 15. und kostet 3 M vierteljährlich, für Organisationsmitglieder 2.40 M, das einzelne Heft 1 M bzw. 90 Pf. Sie kann durch die Post oder den Buchhandel, sowie bei den Verwaltungen der Gewerkschaften und den Ortsausschüssen des ADGB. bezogen werden. Der Bezug der Zeitschrift ist nicht nur allein Gewerkschaftlern, sondern überhaupt allen, die sich über die Arbeiterbewegung informieren wollen, durchaus zu empfehlen.

Was hat der Betriebsrat zu tun? Herausgegeben von der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale der Berliner Gewerkschaftskommission und des Ortsrats des Berlin des MA-Bundes. 32 Seiten. Die Broschüre will keinen Ersatz eines ausführlichen Kommentars darstellen. Sie ist herausgegeben worden, um den in der Praxis der Rechtsberatung der Betriebsräte gemachten Erfahrungen insofern Rechnung zu tragen, als sie, im Sinne von Anleitungen für „erste Hilfe“, den Betriebsräten Ratschläge gibt für die Behandlung der hauptsächlichsten Fragen, die sich sowohl aus dem Wahl-, wie auch aus dem Einspruchsverfahren ergeben. Die Schrift dürfte weniger für die Betriebsräte großer Werke, als vielmehr für diejenigen von Klein- und Mittelbetrieben von Bedeutung sein. In Großbetrieben dürften die Betriebsräte, schon infolge ihrer sehr schwierigen Position gegenüber den Syndici der Gesellschaften und Unternehmer-Verbände, imstande sein, mit den großen Kommentaren umzugehen. Anders in kleinen und gelegentlich auch in mittleren Betrieben, wo sehr oft nicht einmal die Arbeitgeber genügende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um sich den Vorschriften des ADGB. entsprechend zu bewegen. Hier bedürfen die aus ihrer Praxis heraus nur wenig gehaltenen Betriebsräte unermittelt einer Hilfe.

Eine Friedensrede an die deutsche Jugend, von Hans Sachmal, erschienen im Verlag von Ernst Oldenburg, Leipzig, als Heft 3 der „Nationalistische Kulturwille“. Preis 25 Pf. Eine sehr empfehlenswerte Schrift. Einzigartig führt der Verfasser dem Leser das Unheil vor, dem wir nur Nationalismus vor Augen, mit dem fanatischen Kämpfer und Staatspolitiker dieses und jenseits der Landesgrenzen die deutsche Jugend täglich landauf und landab verurteilt. Er weist aber auch den Weg zu einer wahren Kultur, die nicht nur die deutsche Jugend, sondern auch die Völker aller Länder zu einer friedlichen und harmonischen Entwicklung aufwärts führt. Eine solche Kultur ist die Nationalsozialistische Kultur.